

SATZUNG UEBER DIE 3. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5.2
WOHNBEBAUUNG "DR. KURT - FISCHER - STRASSE" DER STADT GRIMMEN

Planzeichnung Teil A
Maßstab 1:500

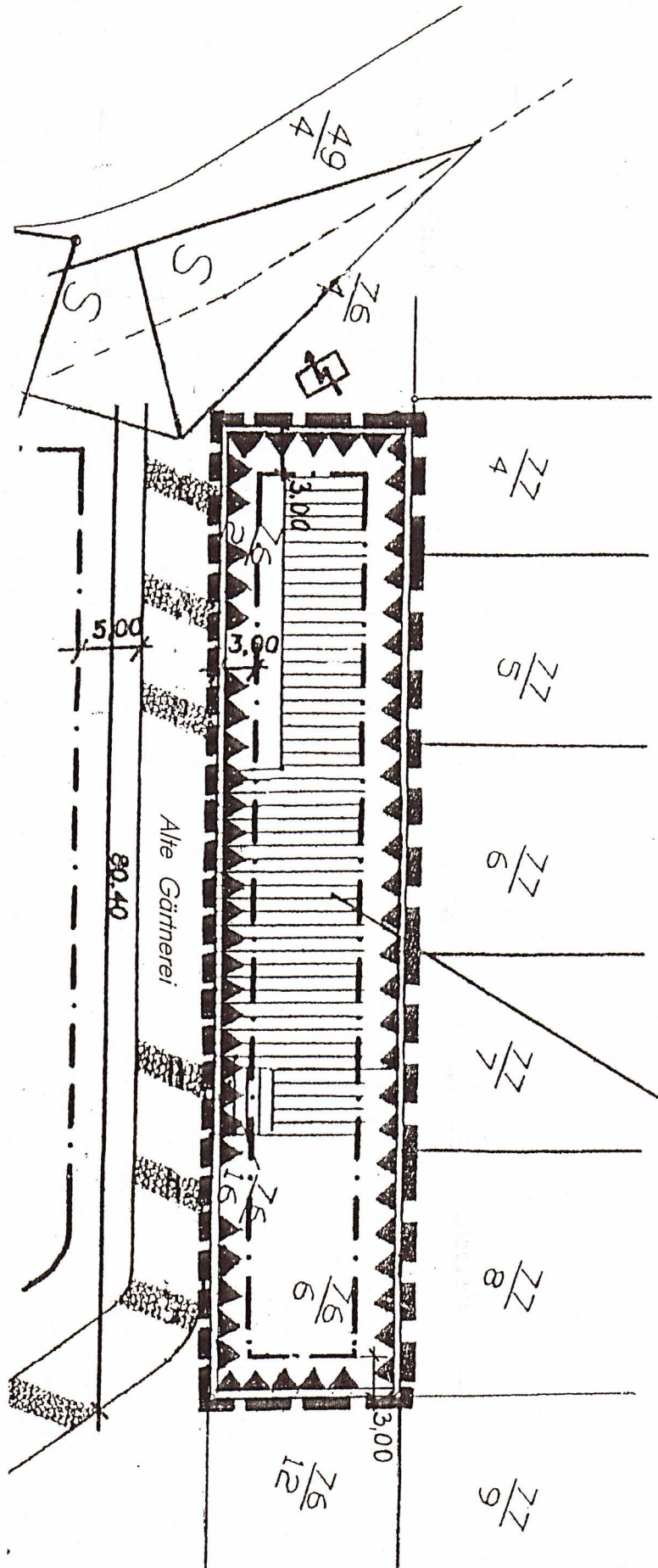
Planzeichenerklärung
Planzeichenerklärung v. 18. Dezember 1990

Textliche Festsetzungen – Teil B
BauVO vom 23. Januar 1990
zuletzt geändert am 22. April 1993

Verfahrensvermerke

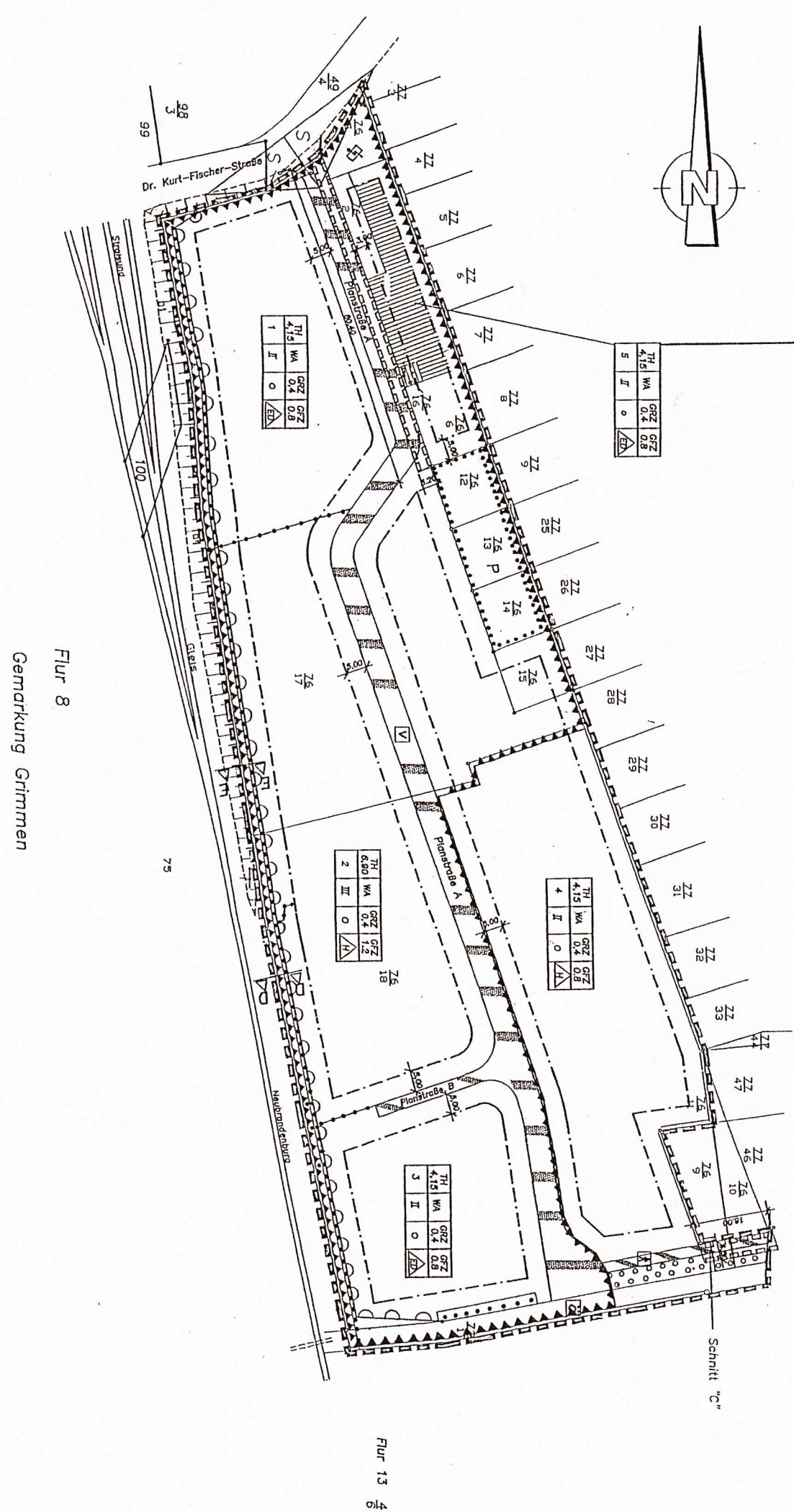
Fur 8 Gemarkung Grimmien

TH	GE	GEZ	GEZ
4,13	0,9	1,2	
5	11		



Kontingenzplan für die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5.2
Wohnbebauung „Dr.-Kurt-Fischer-Straße“ der Stadt Grimmien
Bleibt der Lage- und Höhenplan sowie die Grenzdarstellung und
Teilungsmessung vom Vermessungsbüro Diemingenauer
Hinrich Müller, VdL 30-32 aus 24.03.01, erstellt im Mai 1994.
Der vollständige Bestand des Bebauungsplanes wurde am
24.11.1997 durch das Kataster- und Vermessungsamt des
Landkreises Nordvorpommern als richtig dargestellt bescheinigt.

Baufeld 5 – 3. Änderung über den Bebauungsplan Nr. 5.2
„Dr.-Kurt-Fischer-Straße“



FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Gewerbegebiet (§ 8 BauVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
Grundflächenzahl
0,9
Geschossflächenzahl
1,2
Traufhöhe
II
Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baulinien, Bauweisen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauVO
Bauweise

4. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder
für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltein-
wirkungen (z.B. durch Lärm, Staub, Gerüche, etc.)
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

alte Flurstücksgrenze

Flurstücknummer

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen
Bebauungsplans Nr. 5.2 „Dr.-Kurt-Fischer-Straße“

Bestand Handwerksbetriebe / Tischlerei

Baufeld

1. Art der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 8 BauVO
wird die Nutzung für den Geltungsbereich der 3. Änderung als
Gewerbegebiet festgesetzt.

Das Flächengröße der 3. Änderung ist mit 8,8 Abs. 1, Vorabgang
der Entscheidung vom 18. April 1993, geändert durch das zweite
Zulassung sind:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und
Gaststätten, Büro- und Verwaltungsgelände

Ausnahmen zulässig:
Wohnungen für Arbeiter- und Betriebsangehörige sowie für
Zweckbauten und im Zusammenhang mit der baulichen Nutzung
unvermeidbar sind

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche
Zwecke

Im Gewerbegebiet ist nur die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zulässig,
die die Orientierungswerte für Schadstoffe (Allgemeines Wohngebiet)
trotz 55 dB und nicht 40 dB einhalten.

Nicht zulässig:
Industrien
Vergnügungsbetrieben

2. Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,9.

3. Festsetzungen zum Lärmschutz

Im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes
(Baufeld 5) darf der flächenbezogene Schallleistungspegel von
L_{WA} = 55 dB/m nicht überschritten werden.

3.2 Handwerksbetriebe / Tischlerei

Der Produktionsprozess des Handwerksbetriebs / Tischlerei,
bei grundsätzlich bei geschlossenen Fenstern zu erfolgen,
Nachrichten ist ausgeschlossen.

4. Regelungen ohne Normcharakter

Wenn während der Errichtung Funde oder auffällige
Bodenverfaltungen entdeckt werden, ist die zuständige untere
Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund sowie
die Fundstelle bis zum Einmessen des Landesamtes für
Bodenforschung und Bodenkunde zu sichern. In unverschuldetem
Verkehr mit dem Grundstück ist das Verbot der Veräußerung
Vermögensgegenstände hierfür sind gem. § 9 Abs. 4 – Veränderung zum
Schutz und der Erhaltung geschichtlicher Bodendenkmäler – der
Förder sowie der Leiter der Arbeiten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der untere Denkmalschutzbehörde
spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich und innerwärtlich mitzuteilen,
um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Bauarbeiter das Landesamt
für Bodenkunde und Bodenkunde bei den Arbeiten zu prüfen sein können und
denkmalrechtlichen Vorschriften § 11 BauGB i. V. m. § 10 BauGB befolgen
und dokumentieren.

Durchgeführt werden Verordnungen der Bauvorschriften vermeiden.

10. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus
der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 18.09.2005 von
der Stadtverwaltung der Stadt Grimmien gemäß § 10 BauGB beschlossen.
Die Begründung wurde geteilt.

Grimmien, 18.09.2005

Der Bürgermeister

11. Die Genehmigung der 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5.2
„Dr.-Kurt-Fischer-Straße“ der Stadt Grimmien wurde mit Verfügung der
höheren Verwaltungsbehörde vom 3.09.05, Az. erteilt.

Grimmien, 03.09.2005

Der Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den sachzuständigen Beschluss
der Stadtverwaltung erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit
Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az. bestätigt.

Grimmien, 03.09.2005

Der Bürgermeister

13. Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und
dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

Grimmien, 03.09.2005

Der Bürgermeister

14. Die Bekanntmachung der Satzung über die 3. Änderung des Bebauungs-
plans Nr. 5.2 „Dr.-Kurt-Fischer-Straße“ der Stadt Grimmien sowie die Stelle,
bei der der Plan zur Dauer während der Dienststunden von jedem ein-
gezeichnet sein kann und über den Inhalt Auskunft zu erlangen ist, ist mit
18.09.2005 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der
Verletzung von Vertriebs- und Formvorschriften und Mängeln der Abklärung
sowie auf das Rechtsmittel (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Möglichkeit
und Fristen von Einspruchsverfahren (§ 44 BauGB) hingewiesen.
Die Satzung ist am 18.09.2005 im Kraft getreten.

Grimmien, 18.09.2005

Der Bürgermeister

Überblickskarte

1:10000

GRIMMIEN

SATZUNG

über die 3. Änderung zum

Bebauungsplan Nr. 5.2

„Dr.-Kurt-Fischer-Straße“

der Stadt Grimmien

Stand: September 2004